

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 5.

Mittwoch, den 20. Februar

1884.

Decretum Urbis et Orbis.

Iam inde ab anno MDCCCLIX sa. me. Pius PP. IX. ad impetrandam Dei opem, quam tempora difficilia et aspera flagitabant, praecepit, ut, in templis omnibus Ditionis Pontificiae, certae preces, quibus sacras Indulgentias adiunxerat, peracto sacrosancto Missae sacrificio, recitarentur. Iamvero gravibus adhuc insidentibus malis, nec satis remota suspicione graviorum, cum Ecclesia catholica singulari Dei praesidio tantopere indigeat, Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII. opportunum iudicavit, eas ipsas preces nonnullis partibus immutatas toto orbe persolvi, ut quod christianae reipublicae in commune expedit, id communi prece populus christianus a Deo contendat, auctoque supplicantium numero divinae beneficia misericordiae facilius assequatur. — Itaque Sanctitas Sua per praesens Sacrorum Rituum Congregationis Decretum mandavit, ut in posterum in omnibus tum Urbis tum catholici orbis Ecclesiis preces infra scriptae, ter centum dierum Indulgentia locupletatae, in fine cuiusque Missae sine cantu celebratae, flexis genibus recitentur, nimirum:

„Ter Ave Maria, etc.

Deinde dicitur semel Salve Regina, etc. et in fine:

V. Ora pro nobis, sancta Dei Genitrix,

R. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

OREMUS

Deus, refugium nostrum et virtus, adesto piis Ecclesiae tuae precibus, et praesta; ut, intercedente gloriosa et Immaculata Virgine Dei genitrice Maria, beato Iosepho, ac beatis Apostolis tuis Petro et Paulo et omnibus Sanctis, quod in praesentibus necessitatibus humiliter petimus, efficaciter consequamur. Per eundem Christum Dominum nostrum.

R Amen.“

Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die Epiphaniae Domini VI. Ianuarii MDCCCLXXXIV.

D. Cardinalis BARTOLINIUS S. R. C. Praefectus.

L. † S. Laurentius Salvati S. R. C. Secretarius.

Die Anordnung von Gebeten wegen der Bedrängnisse unserer heiligen katholischen Kirche betr.

An die hochwürdigen Pfarrämter und Curatien der Erzdiöcese.

Nr. 1609. Der Inhalt des vorstehenden Decrets, welches uns unter dem 17. d. M. offiziell zugestellt wurde, ist am nächsten Sonntage den Gläubigen von der Kanzel kundzugeben.

Die darin bezeichneten Gebete sind bis auf Weiteres nach der Pfarrmesse eines jeden Wochentages, wenn auf denselben kein gebotener Feiertag fällt, und wenn diese Messe still gelesen wird, und zwar in deutscher Sprache, wie folgt, zu verrichten:

„Gegrüßet seist Du Maria u. s. w. (dreimal), sodann das Salve Regina (einmal) und am Schlusse:

V. Bitte für uns, o heilige Gottesgebärerin,

R. Auf daß wir würdig werden der Verheißungen Christi.

Lasset uns beten:

O Gott, unsere Zuflucht und Stärke, erhöere die frommen Gebete Deiner Kirche und verleihe, daß wir auf die Fürbitte der glorreichen und unbefleckten Jungfrau und Gottesgebärerin Maria, des seligen Joseph

und der seligen Apostel Petrus und Paulus und aller Heiligen dasjenige auch wirklich erlangen, um was wir in den gegenwärtigen Drangsalen demüthig bitten. Durch denselben Christum unsern Herrn. Amen.“

Freiburg, den 18. Februar 1884.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Aufsicht über die religiöse Unterweisung an den Privatschulen und den Höheren Töchter-
schulen betr.

Nr. 1534. Da wir verpflichtet sind, uns über die in unserem Namen und Auftrage erfolgende religiöse Unterweisung an den Privatschulen und den Höheren Töcherschulen zu verlässigen, so ordnen wir hiermit an:

1) Die Aufsicht über die religiöse Unterweisung an Privatschulen, in welchen nur Kinder des schulpflichtigen Alters unterrichtet werden, ist von dem Schulinspektor des betreffenden Bezirkes zu führen. Letzterer hat an diesen Schulen alle zwei Jahre eine eingehende Religionsprüfung abzuhalten und darüber an uns zu berichten. In den Jahren, in welchen der Schulinspektor nicht selbst prüft, hat der betreffende Pfarrer die Prüfung abzunehmen und darüber dem Schulinspektor Vorlage zu machen. Der betreffende Religionslehrer hat alljährlich 14 Tage vor Schluß des Schuljahres dem Schulinspektor bezw. dem Pfarrer einen Religionsprüfungsbericht, wie er für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist, zuzustellen.

2) Die Aufsicht über die religiöse Unterweisung an den Höheren Töcherschulen und an solchen Privatschulen oder Instituten, welche von den Schülern (Schülerinnen) über das schulpflichtige Alter hinaus besucht werden, steht dem von uns für die Mittelschulen der betr. Stadt aufgestellten Religionsprüfungscommissär zu und ist nach den sub III unserer Verordnung vom 16. August 1883 Nr. 7153, die religiöse Unterweisung an den Mittelschulen betr., gegebenen Vorschriften zu führen. Wo jedoch diese Aufsicht schon bisher von dem Schulinspektor des Bezirkes geführt worden ist, da mag die seitherige Uebung beibehalten werden.

Freiburg, den 14. Februar 1884.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Religionsprüfungen an den Volksschulen betr.

Nr. 1535. Aus den Prüfungsvorlagen unserer Schulinspektoren haben wir uns überzeugt, daß unsere Bestimmungen in Betreff der religiösen Unterweisung an den Volksschulen von manchen Pfarrämtern nicht genau befolgt und dadurch den Schulinspektoren viele Schwierigkeiten bereitet werden. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, aufs neue daran zu erinnern:

1) daß die pfarramtlichen Prüfungsberichte dem Schulinspektor jeweils einige Tage vor der angesagten Prüfung zugestellt werden sollen;

2) daß von den Prüfungsbescheiden regelmäßig eine Abschrift zu den Pfarrakten genommen werde;

3) daß die pfarramtliche Religionsprüfung in dem Jahre, in welchem der Schulinspektor nicht selbst prüft, vorschriftsgemäß abgehalten und darüber Bericht erstattet werde;

4) daß die in unserer Verordnung vom 9. März 1882 Nr. 1904 (Anzeigebblatt Nr. 5) gegebenen Weisungen genau befolgt werden.

Zugleich ordnen wir an, daß die pfarramtlichen Prüfungsberichte nach dem von uns genehmigten Formulare der „Badenia“ erstattet werden.

Freiburg, den 14. Februar 1884.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Das Freiburger Diöcesan-Archiv betr.

Nr. 1571. Im Jahre 1865 erschien der erste Band des „Freiburger Diöcesan-Archiv's, Organ des kirchlich-historischen Vereins der Erzdiöcese Freiburg“, welches sich zur Aufgabe stellte: a. historische Aufsätze zu bringen über Gegenstände aus der Geschichte der Erzdiöcese Freiburg, welche aus Theilen der Diöcesen Konstanz, Basel, Straßburg, Speier, Worms, Würzburg und Mainz gebildet ist; b. noch nicht bekannte Urkunden mitzutheilen oder Auszüge davon (Regesten) zu liefern. Diesem Programm ist das „Archiv“ getreulich nachgekommen, von welchem seitdem alljährlich ein stattlicher Band erschienen ist, höchst interessante Urkunden, Aufsätze und Mittheilungen enthaltend, weshalb diese Zeitschrift sich auch allseitiger Anerkennung zu erfreuen hat. Im Verlaufe der Zeit sind aber durch Todesfälle die Reihen der älteren Abonnenten gelichtet worden und es wäre zu wünschen, daß nicht nur die Lücken ausgefüllt, sondern die Zahl der Abonnenten, sowie der Mitarbeiter vermehrt würden. Wir möchten daher die Betheiligung an dem Diöcesan-Archiv dem hochwürdigen Klerus, besonders auch den jüngeren Geistlichen und den Vorständen der Kapitelsbibliotheken in dieser zweifachen Richtung recht warm empfehlen. Das Diöcesan-Archiv ist auf die Abonnementsbeträge angewiesen, je reichlicher dieselben fließen, desto mehr vermag es zu bieten; die Bogenzahl könnte vermehrt werden, wenn die Redaktion über mehr Mittel zu verfügen hätte. An Stoff würde es bei einer so umfangreichen Diöcese nicht fehlen; und der Klerus hat von jeher mit Recht eine Ehre darein gesetzt, mit kirchenhistorischer Wissenschaft sich zu beschäftigen, so weit es ihm seine Muße gestattet.

Herr Professor Dr. König hat im letzten Bande, dem 16. des Diöcesan-Archivs angefangen, ein Necrologium Friburgense herauszugeben, welches ohne Zweifel mit Interesse gelesen worden ist. Wir empfehlen dem hochw. Klerus, auch diese Arbeit regsam zu unterstützen durch Mittheilungen von Personalnotizen jener Priester, welche in den betreffenden Pfarreien als Vikare, Pfarrverweser, Beneficiaten und Pfarrer in den letzten 60—70 Jahren gewirkt haben unter Angabe ihrer Stiftungen, literarischen Leistungen und Aehnlichem.

Freiburg, den 14. Februar 1884.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

1.

Beuggen, Decanats Wiesenthal, mit einem Einkommen von 2245 M. nebst 46 M. 40 S Anniversargebühren und mit der Verbindlichkeit, zur Bestreitung der Pension des resignirten Pfründinhabers jährlich 1700 M. an die katholische Interkalartasse abzugeben.

Dettingen, Decanats Konstanz, mit einem Einkommen von 1457 M. nebst 29 M. 44 S Anniversargebühren und mit der Verbindlichkeit, zur Tilgung einer Provisoriumschuld von ursprünglich 120 M. 66 S eine jährliche Zahlung von 25 M. zu leisten und wegen Abhaltung von Stiftungsmessen 7 M. 20 S an den Kirchenfond abzugeben. Auch hat der Pfründnießer die Verpflichtung, 133 auf der Pfründe selbst ruhende Messen zu persolviren.

Hofsgrund, Decanats Breisach, mit einem Einkommen von 1257 M. ausschließlich des Betrags für Abhaltung von 63 Stiftungsmessen und der Anniversargebühren von 13 M. 41 S.

Oberharmersbach, Decanats Offenburg, mit einem Einkommen von 2626 M., worunter die Anniversargebühren mit 74 M. 21 S nicht begriffen sind, und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, ferner verschiedene zu 5% verzinsliche Provisoriumschulden an den Baufond daselbst im Betrag von etwa 1232 M. durch jährliche Zahlungen von 200 M. auf Kapital und Zins abzutragen und die etwa sich ergebenden Reinerträgnisse der zum Abtrieb gelangenden Eichbüsche der Pfarrei für den Grundstock der letzteren anzulegen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchstdeselben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Gambrücken, Decanats Philippsburg, mit einem Einkommen von 2407 *M.*, nebst 58 *M.* 64 *S.* Anniversargebühren und mit der Verbindlichkeit, jährlich 1800 *M.* zur Bestreitung der Pension des resignirten Pfründinhabers an die katholische Interkalarkasse abzugeben.

Markelfingen, Decanats Konstanz, mit einem Einkommen von 1997 *M.*, nebst 86 *M.* 98 *S.* Anniversargebühren und mit der Verbindlichkeit, eine zu 5% verzinssliche Provisoriumsschuld von 98 *M.* 62 *S.* durch eine jährliche Zahlung von 36 *M.* und eine weitere zu 4 $\frac{1}{2}$ % verzinssliche Provisoriumsschuld von 352 *M.* 18 *S.* durch eine solche von 50 *M.* zu tilgen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung durch ihre vorgesetzten Decanate an Seine Excellenz, den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu wenden.

III.

Friesenheim, Decanats Lahr, mit einem Einkommen von 3508 *M.*, nebst 66 *M.* 40 *S.* Anniversargebühren und mit der Verbindlichkeit, auf die Dauer von zehn Jahren eine jährliche Abgabe von 200 *M.* zu Gunsten des katholischen Kirchenbaufonds in Pforzheim zu entrichten.

Rickenbach, Decanats Wiesenthal, mit einem Einkommen von 2853 *M.*, nebst 99 *M.* 8 *S.* Anniversargebühren und mit der Verbindlichkeit, zwei Vikare zu halten.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seiten Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesetzten Decanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

IV.

Sunthausen, Decanats Geisingen, mit einem Einkommen von 2720 *M.*, nebst 66 *M.* 51 *S.* Anniversargebühren und mit der Verbindlichkeit, zur Bestreitung der Pension des resignirten Pfründinhabers jährlich 1700 *M.* an die katholische Interkalarkasse abzugeben.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten von Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesetzten Decanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domänenkanzlei in Donaueschingen einzureichen.

Pfründebefetzungen.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof Johannes Baptista haben die Pfarrei Schwenningen, Decanats Meßkirch, dem bisherigen Pfarrer Paul Stug in Büßlingen verliehen und hat derselbe den 24. Januar l. J. die canonische Institution erhalten.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Stadtpfarrei Waibstadt, Decanats Waibstadt, präsentirten bisherigen Pfarrer Karl Theodor Stauffert in Einsheim wurde den 28. Januar l. J. die canonische Institution ertheilt.

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben aus der Zahl der von dem Erzbischöflichen Ordinariat in Vorschlag gebrachten drei Bewerber den bisherigen Pfarrer Josef Morgenstern in Neckarau auf die Pfarrei Rheinsheim, Decanats Philippsburg, designirt und hat derselbe den 29. Januar l. J. die canonische Institution erhalten.